

Satzung

der Stadt Dieburg über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 des Bundesbaugesetzes

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. I Seite 11) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I Seite 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I Seite 319) und des §25 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBI. I Seite 2256, berichtigt Seite 3617) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27. April 1978 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Besonderes Vorkaufsrecht

Der Stadt Dieburg steht an den Grundstücken in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet (Geltungsbereich) ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 des Bundesbaugesetzes zu.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfaßt die Grundstücke innerhalb der folgenden Grenzen :

- Nördliche Grenze: Klosterstraße zwischen Eulengasse und Pfarrgasse einschließlich der Grundstücke Flur 1, Nr. 903 bis 907, 909, 910, 911/2, 912, 913, 920 bis 923;
- südliche Grenze: nördliche Grenze der Weißturm- und Zentturmstraße;
- östliche Grenze: Jungfernstieg einschließlich der Grundstücke Flur 1, Nr. 523 und 524 und Pfarrgasse zwischen Zuckerstraße und Klosterstraße;
- westliche (nordwestliche Grenze): östliche Grenze der Schlossergasse, südöstliche Grenze der Rheingaustraße ab Einmündung Schlossergasse und in Verlängerung südliche Grenze der Zuckerstraße bis in Höhe des Grundstückes Flur 1, Nr. 748 (Graf) und Markt Ostseite zwischen Zuckerstraße und Eulengasse.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 5. März 1971 außer Kraft.